

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG FÜR EINE PV-FREIFÄCHENANLAGE IN HOLTERSHAUSEN



Umweltplanung Lichtenborn

Dipl. Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

JULI 2025

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG FÜR EINE PV-FREIFLÄCHENANLAGE IN HOLTERSHAUSEN

Bestandserfassung und Bewertung
des Feldhamsters und der Vögel

Auftraggeber: Planungsgruppe Lange Puche gmbH
Architektur-Stadtplanung-Umweltplanung
Häuserstr. 1
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dorfstr. 18
37181 Hardegsen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Michael Schmitz

Lichtenborn, 14.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Ausgangssituation.....	4
2	Untersuchungsgebiet	4
3	Methoden	5
3.1	Feldhamster	5
3.2	Vögel	6
4	Ergebnisse	7
4.1	Feldhamster	7
4.2	Vögel	7
5	Naturschutzfachliche Einschätzung	8
5.1	Beurteilung des Eingriffspotentials	8
6	Artenschutzrechtliche Einschätzung	9
6.1	Rechtliche Grundlagen.....	9
6.2	Artenschutzrechtliche Prüfung der nachgewiesenen Arten	11
6.2.1	Vögel - Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), RL Nds. 3	11
6.2.1.1	Artenschutzrechtliche Würdigung Feldlerche	12
7	Zusammenfassung	13
8	Literatur	14

Tabellen, Abbildungen und Karten**Tabellen**

Tab.1 : Kartiertermine.....	5
Tab. 2 : Nachgewiesene Vogelarten (s. Karte 1).....	7

Abbildungen/Fotos

Abb.1: Lage des Untersuchungsgebietes in Holtershausen (Quelle: Open Geodata NI, WMS-Dienst der LGN)	4
---	---

Karten

Karte 1: Vögel – Bestand

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Im Zuge der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in Holtershausen soll ein als Acker genutztes Gelände bebaut werden. Hierzu sind faunistische Untersuchungen erforderlich geworden, um Aspekte des Artenschutzrechtes zu prüfen. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes wurden Kartierungen des Feldhamster und von Brutvögeln als erforderlich angesehen.

Gegenüber der ursprünglichen Planung ist das Plangebiet erheblich verkleinert worden. Es ist nunmehr wenig größer als 1 ha.

Es ist insbesondere zu prüfen, inwieweit durch die geplante Bebauung erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten sind und ob die Zugriffsverbote des Bundes-naturschutzgesetzes (BNatSchG) (Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) greifen und ob dies-bezüglich artenschutzrechtliche Planungshindernisse für eine Neubebauung bestehen.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Agrarlandschaft östlich der Ortschaft Holtershausen auf einer Anhöhe. Es gibt hier außer dem Feldweg lediglich Äcker, keinerlei vertikale Strukturen wie Gehölze oder Gebüsche.



Abb.1: Lage des Untersuchungsgebietes in Holtershausen

(Quelle: Open Geodata NI, WMS-Dienst der LGN)

3 Methoden

Für die untersuchten Artengruppen wurden jeweils spezielle Untersuchungsmethoden angewendet. Soweit hierbei vorhanden, wurden die Erfassungen in Anlehnung an anerkannte Standards durchgeführt. Diese werden nachfolgend beschrieben. Bei den Kartierterminen gibt es eine kleine Unterbrechung im Mai. Das Projekt wurde hier kurzfristig unterbrochen, ab dem 19.06.2025 aber in veränderter Form wieder aufgenommen. Angesichts der Strukturarmut und geringen Größe des Plangebietes stellt dies aber für die Aussagekraft der Untersuchungen kein Problem dar, da die relevanten Kartierzeiträume für das vorhandene Potential abgedeckt werden konnten.

Tab.1 : Kartiertermine

Datum	Untersuchungsgebiet
16.03.2025	Vögel (abends)
03.04.2025	Vögel (abends)
08.04.2025	Vögel (morgens)
21.06.2025	Feldhamster, Vögel (morgens)

3.1 Feldhamster

Der Feldhamster gehört als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten. Er muss daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt werden, soweit Vorkommen möglich erscheinen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zunächst als gegeben beurteilt worden.

In Niedersachsen ist mit dem Heft 4/2016 aus dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen ein Leitfaden zur Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung erschienen. Dieser setzt für entsprechende Untersuchungen diverse Standards:

- Die zu kartierende Fläche umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes bzw. die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen zzgl. der potenziellen Feldhamsterlebensräume in einer ca. 500m breiten Randzone (mit geringerer, übersichtsartiger Untersuchungsintensität, wenn das Gebiet inmitten von Äckern liegt und wenn das Gebiet mindestens zur Hälfte mit Getreide bestellt ist)
- Bei Vorhaben mit nur punktueller Ausdehnung kann eine Erfassung auch kleiner gewählt werden (50-200m um den geplanten Eingriffsort)
- Es sind mindestens zwei Begehungen erforderlich, im Frühjahr (Ende April-Anfang Juni) sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung (Juli/August). Letztere verspricht den größten Erfolg.
- Randstrukturen müssen ebenfalls erfasst werden (Gräben, Felddraine etc.)

Der Einsatz von Suchhunden ist bisher im Leitfaden nicht als Standard enthalten. Dafür gibt es zu wenige ausgebildete Hunde, jedenfalls zum Zeitpunkt der Erstellung des Leitfadens.

Eine Kontrolle der Fläche wurde am 21.06.2025 durchgeführt. Es wurde auch festgestellt, dass die Bodenbeschaffenheit für die Art wenig geeignet ist.

3.2 Vögel

Die Kartierung konzentrierte sich auf die Erfassung vorhandener Brutreviere mittels Reviergesang. Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die Methodik der Revierkartierung anhand der methodischen Vorgaben zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Im Detail wurden von den einzelnen Begehungen Tageskarten angelegt, auf denen die Vögel als Individuen registriert wurden. Diese Tageskarten wurden für die einzelnen Arten zu Artkarten zusammengefasst. Für die erfassten Vogelarten wurden sogenannte „Papierreviere“ gebildet. In den Karten der Vogelnachweise (Karte 1) ist jeweils das Zentrum eines solchen Papierreviers dargelegt. Dies ist selten der Nistplatz. Eine gezielte „Nestersuche“ wurde nicht durchgeführt. Sie entspricht auch nicht den standardisierten Methoden von Revierkartierungen.

Bemerkenswerte Arten und Arten, die größere Reviere besetzen, als das Untersuchungsgebiet, wurden auch darüber hinaus erfasst, aber nicht kartographisch festgehalten und dokumentiert. Zumeist handelt es sich um Einzelbeobachtungen.

Entsprechend der methodischen Vorgaben wurden die Vögel vor allem in den frühen Morgenstunden mit Hilfe ihrer typischen Reviergesänge und auf Sicht erfasst. Es wurden vier Kartierdurchgänge zwischen Mitte März (Rebhuhn - Dämmerung) und Ende Juni durchgeführt inklusive einer abendlichen Begehung. Trotz einer Unterbrechung des Auftrages und Veränderung des Flächenzuschnittes konnten die für die Feldvögel relevanten Zeitpunkte abgedeckt werden.

Die Auswertung der Kartierergebnisse erfolgte ebenfalls auf der Grundlage der Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden nur die jeweils für die einzelnen Arten dort angegebenen Wertungszeiträume (mit geringen Abweichungen) berücksichtigt, um Papierreviere zu erstellen.

Ziel von Vogelkartierungen ist es, herauszufinden, welche Arten in einem Gebiet als Brutvögel angesprochen werden müssen und welche nur Nahrungsgäste und Durchzügler sind oder auch nur einmalig ein Gebiet besuchen. Je nachdem, welcher „Status“ einer Art zukommt, ergeben sich aus einer solchen Kartierung unterschiedliche planungsrelevante Aussagen. Durchzügler können bei kleinflächigen Bebauungsplänen in der Regel weitgehend unbeachtet bleiben, während Brutvögel, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch ein Vorhaben zerstört werden könnten, eine größere Planungsrelevanz entfalten können.

4 Ergebnisse

4.1 Feldhamster

Die Nachsuche erbrachte keine Nachweise. Auch sonst wurden keine Nachweise erbracht. Auf diese Art wird daher nachfolgend nicht weiter eingegangen.

4.2 Vögel

Insgesamt wurden in dem sehr kleinen Untersuchungsgebiet nur sehr wenige Vogelarten registriert. Auf dem Durchzug erfasst wurden Bluthänflinge und Feldlerchen. Als Brutvögel wurde ausschließlich die Feldlerche registriert, die auch im Plangebiet ein Revier besetzt hatte.

Tab. 2.: Nachgewiesene Vogelarten (s. Karte 1)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	Kuerzel	GFNDS
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	DZ	Hä	3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	Fl	3

In weiterer Entfernung wurden Arten wie Rabenkrähe und Mäusebussard sowie Turmfalke beobachtet. Auch weitere häufige Vogelarten der Gebüsche wurden verhört. Diese Arten flogen aber nicht einmal über die Untersuchungsflächen und werden daher in der Tabelle nicht erwähnt. Gebüschbrüter sind nur weit entfernt vom Gebiet registriert worden.

Status:

Das Artenspektrum lässt sich drei Kategorien zuordnen:

- BV - Brutverdacht,
- BZ - Brutzeitfeststellung, Brutvorkommen möglich aber nicht nachgewiesen
- BP - Brutparasit
- NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Bruthabitat außerhalb des UG)
- DZ - Durchzügler, Beobachtung zur Zugzeit

Weitere Erläuterungen:

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (9. Fassung, Stand Oktober 2021, KRÜGER, T. u. K. SANDKÜHLER 2022)

- | | | |
|---|---|--|
| 0 | : | Erloschen oder verschollen |
| 1 | : | Vom Erlöschen bedroht |
| 2 | : | Stark gefährdet |
| 3 | : | gefährdet |
| R | : | Arten mit geographischer Restriktion |
| V | : | Arten der Vorwarnliste, derzeit noch nicht gefährdet |

5 Naturschutzfachliche Einschätzung

5.1 Beurteilung des Eingriffspotentials

Bevor die artenschutzrechtliche Relevanz der Funde näher erläutert wird, muss die Berücksichtigung der Artenfunde im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden, ohne deren Bearbeitung ein Zugriff auf die Regelausnahme des Artenschutzrechtes § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für zulässige Eingriffe nicht möglich ist.

Die „Erheblichkeit des Eingriffs“ kann in Bezug auf die Vogelwelt auf der Ebene eines einzelnen Bebauungsplanes regelmäßig meistens nicht abschließend beurteilt werden, da hier ja zumeist nur wenige häufige Arten vorkommen und die Vogelreviere räumlich überwiegend größer sind, als die Planungsräume oder nur randlich angeschnitten werden, so auch im Untersuchungsgebiet. Die konkreten Auswirkungen einer Bebauung hängen auch davon ab, inwieweit die Bebauung tatsächlich verdichtet wird, ob es Freiflächen gibt, die naturnah gestaltet werden und viele weitere Aspekte.

Im vorliegenden Fall wird eine Ackerfläche überbaut, die im Untersuchungsjahr als Graseinsaat bewirtschaftet wurde. Zuwegungen sind bereits vorhanden, so dass für die Erschließung kaum mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen ist. Die Fläche selbst ist bis auf ein Revier der Feldlerche unbesiedelt. Weitere typische Arten der Feldflur wurden hier nicht festgestellt. Da es auch keine Gehölze oder Gebüsche gibt, fallen auch Brutvogelbestände an Wegen und Wegesietenräumen aus, was die sehr geringe Anzahl an festgestellten Arten gut erklärt.

Nach der vorliegenden Bestandsaufnahme muss ein Revier der Feldlerche berücksichtigt werden. Der Feldhamster wurde nicht nachgewiesen.

Unter Berücksichtigen der Bestandsermittlung ist daher mit einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Brutvögel (ein Revier der Feldlerche) zu rechnen.

Für diese Art besteht daher grundsätzlich ein Kompensationsbedarf. Es wird vorgeschlagen, den Verlust eines Revieres nicht artenschutzrechtlich zu behandeln (Begründung s. dort), sondern hierfür auf dem Wege von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Für die übrigen Reviere außerhalb des Plangebietes besteht kein Kompensationsbedarf. Nach HEMMER, HANUSCH u. BACHMANN (2025) werden PV-Freiflächenanlagen nicht von der Feldlerche besiedelt, außerhalb gelegene Flächen dagegen schon. Hier scheint der Meideeffekt gering, so dass nicht davon ausgegangen wird, dass „Verdrängungseffekte“ durch die Errichtung der PV-Anlage zu befürchten sind und weitere Reviere in ein Kompensationskonzept einzbezogen werden müsste.

Als Kompensation kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht. Am besten geeignet wäre die Anlage einer Brachfläche. Dies kann mit anderen Schutzgütern wie z.B. dem Schutzgut Boden, verrechnet werden. Vermieden werden sollten hier in diesem Fall Gehölzpflanzungen, da sie dazu beitragen würden, den Kuppenbereich, in dem das Plangebiet liegt, für die Feldlerche zu entwerten.

6 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Gegenstand des Artenschutzrechtes sind nicht alle Arten sondern alle besonders und streng geschützten Arten, die im BNatSchG und seinen Unternormen als solche gekennzeichnet sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein bauplanungsrechtliches Verfahren, ein Sonderfall in der Anwendung des Artenschutzrechtes. Hierbei kommt routinemäßig die Privilegierungsregelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Geltung. Artenschutzrechtlich zu betrachten sind nach § 44 Abs. 5 für den Fall zulässiger („nicht vermeidbarer“) Eingriffe (bei denen die Eingriffsregelung angewendet worden ist), sämtliche europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie), zu denen z.B. alle heimischen Fledermausarten zählen. Alle anderen nicht oder nur besonders (und nicht streng) geschützten Arten (z.B. seltene Insektenarten, Wildbienen) sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung in diesem Planungsfall artenschutzrechtlich unbeachtlich. „Unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG durch Eingriffe in Natur und Landschaft“ genießen also eine erhebliche Privilegierung von den Vorschriften des Artenschutzrechtes.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2007 wurde das aktuelle Artenschutzrecht in seiner heutigen Form in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeführt. In Abschnitt 3 des BNatSchG wird der „Besondere Artenschutz“ geregelt. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden können.

Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. Wildlebende Pflanzen... (Anm.: hier nicht relevant)

Erläuterungen zu den Verboten:

Tötungsverbot

Es ist verboten (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG), besonders geschützte Tierarten und ebenso geschützte Pflanzenarten zu töten bzw. auszureißen. Zu beachten ist dabei, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu interpretieren ist. Tötungen können z.B. im Falle einer Baufeldräumung zur Brutzeit der Vögel geschehen (Jungvögel im Nest) oder bei Inanspruchnahme von Flächen, die von einer streng geschützten Art besiedelt sind.

Durch Baumaßnahmen dürfen ohne entsprechende Ausnahmegenehmigungen keine Individuen der entsprechenden Artengruppen getötet werden.

Störungsverbot

Das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen und kann im Falle eher kleinflächiger Bauleitplanungen für den Einzelfall und bei Vögeln regelmäßig nicht sinnvoll geprüft werden. Die meisten lokalen Bestände oder Populationen von streng geschützten Arten lassen sich nicht derart kleinräumig abgrenzen und müssten in größeren räumlichen Kontext, etwa auf der Ebene eines Gemeindegebiets beurteilt werden. Ob also durch Maßnahmen wie einer Bebauung wie in diesem Fall solch starke Störungen ausgelöst werden, dass sie nachweisbare Auswirkungen auf die lokale Population (im Sinne des Gesetzes) der hier lebenden Vogelarten hätten, ist sehr unwahrscheinlich. Dennoch hat unbestreitbar der zunehmende Lebensraumverlust durch Bebauung sicher große Auswirkungen auf die Artengemeinschaften der Ackerlandschaft (neben anderen gravierenden Beeinträchtigungen). Zur Prüfung des Störungsverbotes müsste aber mindestens eine Abgrenzung von lokalen Populationen betroffener Arten erfolgen und also ihr Bestand ermittelt werden – ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Beurteilung einer einzelnen oder auch zweier Flächen.

Es gibt bisher keine Prüfmechanismen für kumulative Wirksszenarien im Artenschutzrecht, wenn beispielsweise im Laufe der Jahre nach und nach immer mehr Flächen benötigt werden und dadurch Populationen streng geschützter Arten nach und nach aus einem größeren Gebiet verschwinden, jedenfalls ihr Bestand erheblich kleiner wird und damit sich auch ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Obwohl dieses Problem beinahe überall greift, muss das Störungsverbot daher auch in dieser Planung bei Vögeln weitgehend unprüfbar verbleiben.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten

Von besonderem Interesse bei artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die Frage nach dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hierbei sind nicht nur aktuell besiedelte Niststätten, sondern auch unbesiedelte Niststätten gemeint, vor allem, wenn diese dauerhaften Charakter haben und jährlich wiederbesiedelt werden (Schwalbennester, Quartiere von Fledermäusen u.a.). Letztere sind nämlich auch dann geschützt, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind.

Nahrungsreviere unterliegen dagegen im Regelfall (Ausnahme: „essentielle Jagdgebiete“) nicht den scharfen Vorschriften des Artenschutzrechtes. Besonders artenreiche Brutvogelvorkommen wären aber selbstverständlich als eingeschlossene Belange zu würdigen und im besten Fall zu erhalten. Mindestens müssen sie bei zu erwartender Inanspruchnahme kompensiert werden. Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich wären, könnte theoretisch nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe zugelassen. Entsprechend selten kommt die Ausnahmeregelung in der Praxis zur Anwendung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist, anders als erhebliche Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Eingriffsregelung konstatiert werden, der baurechtlichen Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt.

Sonderfall: Artenschutzrecht bei zulässigen Eingriffen

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die oben beschriebenen Regeln eingeschränkt in Zusammenhang mit zulässigen Eingriffen.

So liegt „das **Tötungs- und Verletzungsverbot** nach § 44, Absatz 1 Nr.1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“ (§ 44 Abs 5, Nr. 1 BNatSchG).

Die **Zerstörung von Fortpflanzungsstätten** „das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 Abs. 5, Nr. 3 BNatSchG).

6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung der nachgewiesenen Arten

6.2.1 Vögel - Feldlerche (*Alauda arvensis*), RL Nds. 3

Die Feldlerche besiedelt in Niedersachsen offene Landschaften. Wichtig für die Ansiedlung sind offene, gehölzarme Ackerfluren mit schütterer Vegetation und offenen Bodenstellen zur Zeit der Begründung der Brutreviere. Äcker mit hochwüchsiger Vegetation im Frühjahr werden nicht oder nur sehr spärlich besiedelt (z.B. Raps oder Wintergetreide) oder nach kurzer Zeit wieder verlassen. Die besiedelten Flächen in geeigneten Bereichen wechseln daher zumeist jährlich, ebenso wie die angebauten Feldfrüchte. Ohnehin ist nur ein Teil der Ackerlandschaft besiedelt, insbesondere Kuppenlagen. Hanglagen und Tallagen werden meistens gemieden.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter, der regelmäßig mehrere Bruten im Jahr durchführt. Für die Kartierung ist wichtig, dass nur die Erstbrut gezählt wird (SÜDBECK et al. 2005), da unter anderem die Gesangstätigkeit und damit die Nachweisbarkeit bei der Zweitbrut nachlässt, aber vor allem weil Revierverschiebungen während der Brutzeit stattfinden, die bei Anwendung der Methode nach SÜDBECK et al. (2005) zu Fehlzählungen führen können. Oftmals werden für die Zweitbrut andere Flächen genutzt (in einem dann wiederum kurzrasigen Zustand) als für die Erstbrut. Die Feldlerche meidet die Nähe zu Gehölzen, Hecken und Waldrändern. Sie meidet auch Hanglagen und Tallagen.

In Niedersachsen kommt die Feldlerche noch immer flächendeckend vor (KRÜGER et al. 2014). Jedoch haben ihre Bestände landesweit stark abgenommen. Daher steht sie landesweit (KRÜGER u. SANDKÜHLER 2022) und auch bundesweit (SÜDBECK et al. 2007) auf der Roten Liste und wird hier als gefährdete Art geführt.

Als Hauptursache des Rückgangs wird vor allem die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung mit all ihren Nebenwirkungen (Strukturverlust, Zunahme von Wintergetreide, Mais- und Rapsanbau, Grünlandumbau, Vergrößerung der Schläge etc. – (NLWKN 2011) angesehen. Auch in der aktuellen Fassung der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) ist die Art in allen Naturräumen und auch in der landesweiten Einschätzung mit dem Status „3“ gefährdet, gelistet.

Je nach Feldfrucht (Mais und Raps z.B. werden nicht erfolgreich besiedelt), werden jedes Jahr andere Flächen in einem Bereich besiedelt. Die Reviere sind daher keinesfalls dauerhaft, sondern höchst flexibel, schon innerhalb einer Brutsaison werden hierzu Flächen gewechselt, z.B. wenn Flächen mit Erstbruten zu hochgewachsen sind, wird für die Zweitbrut eine andere Fläche gewählt.

6.2.1.1 Artenschutzrechtliche Würdigung Feldlerche

Entgegen der verbreiteten Praxis, verlorengehende Feldlerchenreviere im Rahmen der Bauleitplanung artenschutzrechtlich zu behandeln, wird hier für diese Art im vorliegenden Fall eine andere Auffassung vertreten. Es wird vorgeschlagen das Eintreten des Artenschutzrechtes durch Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen zu umgehen. Voraussetzungen für die Anwendung des Artenschutzrechtes sind eine mögliche Tötung von Individuen, die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) oder die drohende Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brut oder auch solcher mit dauerhaftem Charakter außerhalb der Brutzeit. Alle Punkte sind nicht zu erwarten bzw. lassen sich gut umgehen:

Tötung nach § 44 Abs. 1, Nr. 1: Umgehungs möglichkeit durch Bauzeitenregelung.

Das Artenschutzrecht greift hier nur insoweit, als eine Bauzeitenregelung erforderlich ist. Während der Brutzeit (01. April - 15. August) darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden, damit ggf. erfolgte Ansiedlungen nicht zerstört werden.

Störung nach § 44 Abs. 1, Nr. 2: eine lokale Population reicht weit über den betroffenen Ackerstandort hinaus und müsste ggf. den gesamten Gemarkungsbereich von Holtershausen umfassen – Eintreten des Verbotes eher unwahrscheinlich, jedenfalls nicht belegbar.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3: Eine Reihe von Ackerbaukulturen wie z.B. Mais, Wintergetreide, Raps, verhindern mittlerweile regelmäßig auf großen Flächen die kontinuierliche Wiederbesiedlung derselben Ackerfläche. Auch die Niststätte selbst ist keineswegs dauerhaft. Dies wäre aber eine wichtige Voraussetzung, um den § 44 Abs. 1, Nr. 3 auch außerhalb der Brutzeit anzuwenden. Artenschutzrechtlich verbleibt auch bei dieser Art daher vor allem die Möglichkeit der Tötung während der Brutzeit, wenn etwa die Baumaßnahmen zur Brutzeit beginnen.

Bei einem derart geringen Revierverlust wie hier und der Tatsache, dass aufgrund der Abhängigkeit von der Feldfrucht auf einer Fläche nie alle potentiell geeigneten Flächen besiedelt sind, ist in diesem Kuppenbereich sogar damit zu rechnen, dass gemäß § 44 Abs. 5, Nr. 3 das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Beachtung der Bauzeitenregelung nicht greift, da in diesem Fall diese Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei ist wichtig zu betonen, dass sich Feldlerchen vor allem dort ansiedeln, wo bereits andere brüten, nicht etwa wo gar keine vorhanden sind. Dafür gibt es meistens gute Gründe wie z.B. ungeeignete Hanglage, Tallage, Gehölznähe u.v.m. Obwohl also zu vertreten wäre, dass sogar die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten in diesem Fall vertretbar wäre, wird dennoch auf das Einhalten der Bauzeitenregelung verwiesen, damit keine unbeabsichtigten Tötungen geschehen.

In der Folge dieser Auslegung lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Sachverhalte gut umgehen.

7 Zusammenfassung

Im Bereich einer Ackerfläche in Holtershausen soll eine Freiflächen-PV-Anlage von etwas mehr als 1 ha errichtet werden.

Es waren hierzu faunistische Untersuchungen erforderlich geworden, um Aspekte der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes zu prüfen. Es wurden Untersuchungen des Feldhamsters und von Brutvögeln als erforderlich angesehen. Es war im vorliegenden Fall insbesondere auch zu prüfen, inwieweit durch die Bebauung erhebliche Eingriffe zu erwarten sind und ob die Zugriffs-verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) greifen und ob schließlich diesbezüglich artenschutzrechtliche Planungshindernisse für eine Bebauung bestehen würden.

Baurechtliche Eingriffsregelung:

- Der Feldhamster wurde nicht nachgewiesen.
- Die Ergebnisse der Vogelkartierung erbrachten Nachweise eines Feldlerchenreviers. Dies muss als erheblicher Eingriff bewertet werden, der kompensiert werden sollte. Hierzu sind verschiedene allgemeine Aufwertungsmaßnahmen der Ackerlandschaft denkbar, die auch mit den Erforderlichkeiten mit anderen Eingriffen (Schutzgut Boden, Landschaftsbild) gemeinsam kompensiert werden können. Besonders geeignet ist die Anlage von Brachen. Gehölzpflanzungen (niedrige Gehölze 1-2 m sind ok.) sollten aber auf der Geländekuppe, auf der das Projekt verortet ist, vermieden werden, um keine Vermeidungseffekte bei angrenzenden Feldlerchenrevieren zu bewirken.

Artenschutzrecht:

- Bauzeitenregelung zwischen dem 01. April-15. August. In dieser Zeit ist der Baubeginn untersagt, damit ggf. angesiedelte Brutvogelarten nicht während der Brut gestört werden. Bei beginnenden Bautätigkeiten außerhalb dieses Zeitraumes und dann anhaltenden Bautätigkeiten, die eine Ansiedlung während der Brutzeit wirksam verhindern, sind Ansiedlungen eher nicht zu erwarten und die Regelung ist dann obsolet.

8 Literatur

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl, I S. 2542, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

HEMMER, S., M. HANUSCH u. M. BACHMANN (2025): Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten der Feldlerche *Alauda arvensis* keinen (Ersatz-) Lebensraum, Anliegen Natur 47 (2): online preview, Laufen

KRATSCH (2011): in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel Niedersachsens und Bremens 2005-2008, Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Heft 48, 552 S. + DVD, Hannover

KRÜGER, Th. U. SANDKÜHLER, K., (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 9. Fassung, 2/2022

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7.S., unveröff.

NLWKN (2016): BREUER, W. (Bearb. U. Mitarbeit von U.KIRCHBERGER, U. MAMMEN u. T. WAGNER: Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2016, S. 176-202

SÜDBECK, P., H. ANDRETEZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA)

SÜDBECK, P., H.G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE u. W. KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (AVES) Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1): 159-227

Karte 1 Bestand Vögel

Faunistische Untersuchungen
zu einer PV-Freiflächenanlage
in Holtershausen



Kürzel, Art
Voegel
Fl, Feldlerche

Gefährdungsgrad Niedersachsen
gefährdet (Red circle)
Vorwarnliste (Orange circle)
ungefährdet (Yellow circle)

Plangebiet

Kürzel, Art

Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Landschaftsarchitekt
Dorfstr. 18
37181 Hardegsen
Tel.: 01752027349
Michael@molthan-schmitz.de

Maßstab: 1:1.500

Stand: 16.07.2025

**Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung
Consulting GmbH
Häuserstr. 1
37154 Northeim**